

## Rechtliche Anforderungen an die Verwendung von Glas zum Schutz vor Vogelschlag

Referent: John Benedikt Huggins, Institut für Umwelt- und Planungsrecht, Universität Münster  
Bei der Fachtagung „Spannungsfeld Glasfassade – So schützen Sie die gefährdeten Vogelwelt“ des  
BUND NRW

- Beachtliche Umweltbelange sind zu ermitteln
- Umweltprüfung muss Auswirkungen durch Glaselemente mit beinhalten
  - Planungsrelevant und rechtlich zu bewältigen
- Nicht nur „allgemeines Interesse“
  - §13 BNatschG – Erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind zu vermeiden.  
Wenn Sie nicht zu vermeiden sind, sind sie auszugleichen bzw. zu kompensieren
    - Prüfung der Gemeinde im Bauleitverfahren: Rufen Glasflächen erhebliche Beeinträchtigungen hervor?
    - Erheblich = nach Art, Umfang und Schwere nicht unwesentlich → Einzelfallentscheidung mit naturschutzfachlicher Einschätzung
    - Bezugspunkt: kleines Gebäude – bis zu 2 Vogelschläge im Jahr „normal“
    - Risikoerhöhung: z.B. besondere Spiegelung, Eckfenster, Nähe zur Vegetation, Vogeldurchzugsgebiete, Schützenswerte Vogelpopulationen/Schutzgebiet in der Nähe
  - Plangemeinde muss dies nach §1a Absatz3 BauGB berücksichtigen
  - Kompensationsmaßnahmen nicht sinnvoll umsetzbar, außerdem gibt es genug umsetzbare Vermeidungsmaßnahmen
- Besonderheit: Natura2000-Gebiete
  - §34 Absatz2 BNatschG untersagt „erhebliche Beeinträchtigungen“
    - Bauplangebiet in der Nähe eines FFH Gebiets mit erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Vogelschlag = Planung darf nicht durchgeführt werden!
    - Verbot nicht im Rahmen der Abwägung überwindbar
    - Plangebiet nur durch Vermeidungsmaßnahmen (vogelfreundliche Bauweise) umsetzbar
- §44 Absatz1 BNatschG Artenrechtliche Tötungsverbot
  - Töten geschützter Arten verboten. Nicht nur aktives Töten sondern auch im Rahmen von Planungsentscheidungen (=Baugenehmigung oder Planung einer Gemeinde mit Bauleitverfahren)
  - Individuenbezug = einzelner Vogel relevant
  - Signifikanzfordernis = hier mehr als 2 Vögel pro Jahr an kleinen Häusern
  - Entscheidung durch Behörde im Rahmen einer Einschätzungsprärogative (Fachentscheidungen, die nur bedingt gerichtlich überprüfbar sind)
    - Begründete(!) Entscheidungen sind vor Gericht nur bedingt anfechtbar
  - Bisher keine konkreten Kriterien, Entscheidung liegt bei den Behörden

- Wenn Gebäude schon steht und die Vogelmenge aufgrund von Vogelschlag sinkt = signifikante Steigerung des Tötungsrisikos gegeben
- Je mehr Risikofaktoren vorhanden sind, desto eher wird eine Signifikanz gegeben sein
- Vermeidung des Risikos durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen
- Klärung während Bauleitverfahren
- § 9 BauGB Absatz 1 Nr. 20
  - Schutz von Boden, Natur und Landschaft kann festgesetzt werden
    - z.B. durch Festsetzen von vogelfreundlichen Markierungen
    - z.B. durch Verbot von Risikofaktoren (Eckverglasung, Glastunnel, besonders spiegelnde Elemente)
    - Gilt dies auch für Gebäudeelemente ohne Bodenbezug?
      - Ja, nicht nur Bodenbezug, sondern auch Anlagenbezug
      - Vermeidung von Bauinteresse und Naturschutzinteresse
  - Bauliche Maßnahmen können festgesetzt werden
    - Sichtbarmachung von Glas
    - Alternative Materialien (z.B. lichtdurchlässige, undurchsichtige Materialeien)
    - Vermeidung großer Glasflächen
    - Vermeidung von Eckverglasungen, Tunneln, sonstigen hohen Risikoelementen
    - Vermeidung von Glas mit hohem Reflexionsgrad
  - Gebot der Konfliktbewältigung
    - Nutzungskonflikte, die nicht im nachgelagerten Verwaltungsverfahren gelöst werden können (=Baugenehmigungsverfahren), dürfen nicht dorthin verlagert werden
      - Wenn Vogelschutz auf der Baugenehmigungsebene nicht realisiert wird, dann darf das Problem nicht an die Baugenehmigungsbehörde weitergegeben werden
      - Lösung im Rahmen der Konfliktlösungsmöglichkeiten des Bauplanungsrechts abzuhandeln
      - Realität derzeit anders > siehe mangelnde Positivbeispiele
      - Planungsgemeinden betrachten dabei nicht Einzelhäuser die eventuell kein Problem darstellen) sondern ein Planungsgebiet
        - Gesamtbetrachtung aller geplanten Vorhaben im Planungsgebiet
        - Führt eventuell zu einer erheblichen Beeinträchtigung, die beim baugenehmigungsverfahren (Einzelgenehmigungen) nicht messbar gewesen wäre
        - Dann Festsetzungen im Bauplan des Planungsgebietes
      - Je größer das Gebiet desto höher kann die Risikosummierung sein
      - Maßnahmen nicht nur zur Reduktion auf das signifikante Risiko sondern bestmöglich

- Missachtung der Konfliktbewältigung durch Gemeinde = Möglicher Mangel = Fehler im Abwägungsergebnis = Beachtlicher Mangel nach §214 Absatz 4 BauGB = MUSS behoben werden.
  - Im nachträglichen Verfahren
  - Bis dahin ist der Bauplan schwebend unwirksam
  - Ohne Lösung des Mangels ist gesamter Bauplan unwirksam!
- § 75 BauO NRW: stehen dem Bauvorhaben öffentlich rechtliche Vorschriften gegenüber
  - Prüfung, ob gegen das Tötungsverbot des §44 BNatschG Absatz1 verstoßen wurde
  - Im Bauplanungsgebiet gelten die entsprechenden Festsetzungen der Gemeinde
  - Bei Vorhaben im Außenbereich (unbeplant) ist zusätzlich zum §44 Absatz 1 BNatschG auch die Eingriffsregelung zu beachten: Gibt es Auswirkungen auf Natur und Landschaft? Wenn ja, Vermeidung.
- Bestandsvorhaben bei Feststellung der erhöhten Tötung
  - Repressive Maßnahmen möglich nach §3 Absatz2 BNatschG
  - Steht eine gegebene Baugenehmigung entgegen?
    - Baugenehmigung bestätigt Nutzungserlaubnis
    - Nutzung wird aber nicht eingeschränkt, wenn nachträglich Maßnahmen gegen Vogelschlag umgesetzt werden (z.B. Markierungen)
    - Baugenehmigung wird daher im Kernbestand nicht verändert
    - Behörde muss die Vermeidungsmaßnahmen fordern. Kann eine Prioritätenreihenfolge nach Gefährlichkeit an Bauelementen festlegen
    - Keine Übermäßige Belastung des Bauherren/Besitzers
      - Entweder der Bauherr entscheidet selbst, welche „hochwirksame“ Maßnahme er ergreift
      - Oder Behörde wählt vergleichsweise schonende (günstige) hochwirksame Methode für den Bauherren/Besitzer aus

Kontakt: Dr. Judith Förster, BUND NRW, [glas.vogelschutz@bund.net](mailto:glas.vogelschutz@bund.net)

[www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de)

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland